



STATUTEN

1. Der Goshindo Club Effretikon ist ein politisch und konfessionell neutraler, keine wirtschaftlichen Ziele verfolgender Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Effretikon.
2. Der Judo Club Effretikon, seit 1979 Judo und Jiu-Jitsu Club Effretikon, seit 2008 Goshindo Club, wurde am 10. Dezember 1975 gegründet. Er ist Mitglied der World Kobudo Federation WKF und kann sich nach Beschluss der Generalversammlung auch an anderen Budo-Verbänden anschliessen.
3. Der Club bezweckt die Schaffung der ideellen und materiellen Voraussetzungen zum Training und zur Förderung und weiteren Verbreitung von Budo-Sportarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts mit dem Ziel der Selbsterziehung, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung und der Pflege der Kameradschaft.
4. Der Club setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
5. Zur Aufnahme als Mitglied ist das zurückgelegte 8. Altersjahr erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Jugendliche unter 8 Jahren aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Bewerber bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, den Statuten des Clubs jederzeit nachzuleben.
7. Als Passivmitglied können solche Personen aufgenommen werden, welche den Club in irgendeiner Weise unterstützen möchten.
8. Der freiwillige Austritt kann nur jährlich auf Ende Dezember erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher im Besitz des Vorstandes sein. Der Austritt wird genehmigt, wenn das austretende Mitglied seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist und insbesondere die Mitgliederbeiträge regelmässig bezahlt hat.
9. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden nach erfolgloser Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.
10. Mitglieder, die dem Club auf irgendeine Art Schaden zufügen oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag von drei Mitgliedern ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angaben von Gründen.
11. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen.
12. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Anfrage an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, Aufschluss über sämtliche Beschlüsse, Reglemente usw. zu verlangen, oder eigene Vorschläge, Anregungen oder konstruktive Kritik zu unterbreiten, sofern es seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist.
13. Die Mitgliedschaft schliesst automatisch die Anerkennung der Statuten und Reglemente und aller von den Organen des Clubs gefassten Beschlüsse in sich.
14. Das Stimm- und Wahlrecht beginnt mit dem 16. Altersjahr.
15. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen und Veranstaltungen des Clubs berechtigt und besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
16. Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Weder Club noch Trainer oder Mittrainierende können für Unfälle im Training haftbar gemacht werden.
17. Die Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, Trainer und die technische Kommission, sowie der Revisor.

18. Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung, schriftlich an alle Mitglieder.
19. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Beilage einer Traktandenliste beim Vereinspräsidenten verlangen, einberufen werden.
20. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung im Besitz des Vorstands sein.
21. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemässer Einberufung aller Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
22. Die Generalversammlung ist für die nachstehend aufgeführten Geschäfte zuständig:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte und Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl von Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer, technische Kommission, Revisor
 - Genehmigung von Statutenrevisionen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Vorstand
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
 - Beschlussfassung über Anträge, die über der Kompetenz anderer Organe liegen
 - Auflösung des Clubs
23. Über jede Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches allen Mitgliedern auf Verlangen zugestellt wird.
24. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.
25. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, beruft die Generalversammlung ein und bereitet die Geschäfte dazu vor, hat für die Handhabung der Statuten zu sorgen und erledigt die laufenden Geschäfte.
26. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Insbesondere steht dem Vorstand die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu. Der Vorstand setzt die Trainerentschädigung sowie andere Entschädigungen und Gebühren fest und entscheidet über finanzielle Ausgaben ausserhalb des Budgets im Einzelfall bis Fr. 7'500.-. Die Mindestdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand aber einer Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ab schriftlicher Kündigung zustimmen.
27. Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen. Am Ende des Clubjahres gibt er einen Jahresbericht ab. Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Funktion und sämtliche Kompetenzen. Der Präsident entscheidet über finanzielle Ausgaben ausserhalb des Budgets im Einzelfall bis Fr. 2'500.-.
28. Dem Aktuar obliegt die Führung der Club-Korrespondenz und der Protokolle.
29. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs, ist für die Führung der Buchhaltung und für die Einkassierung der Mitgliederbeiträge zuständig. Er gibt auf Verlangen des Vorstands jederzeit Auskunft über die jeweiligen Vorgänge und gibt Ende des Jahres einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung ab.
30. Die Aufgaben der Trainer und technischen Kommission umfassen die Gestaltung des Trainings, die Kyu-Prüfungen, die Selektion für die Meisterschaften und Wettkämpfe sowie die Ausarbeitung und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen im Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
31. Der Revisor hat jederzeit das Recht, in die Finanzen des Clubs Einsicht zu nehmen. Er hat über die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
32. Die zur Erreichung der gesetzten statuarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Anlässen, Spenden und anderen Zuwendungen.

33.
Vorstandsmitglieder und Trainer sind von der Beitragspflicht befreit. Allen Organen des Clubs werden die aus der Tätigkeit entstehenden Ausgaben zurückvergütet. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
34.
Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
35.
Das Geschäftsjahr des Clubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
36.
Abänderungen dieser Statuten können nur in einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein entsprechender Antrag durch den Vorstand vorberaten worden ist.
37.
Die Auflösung des Clubs bedarf einer Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmen.
38.
Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Clubvermögen der Stadt Illnau-Effretikon zur treuhänderischen Verwaltung und Weitergabe an einen Verein mit gleichem Zweck und inhaltlichen Interessen übergeben. Sollte sich innerhalb von fünf Jahren in Effretikon kein Verein mit gleichen Zielsetzungen bilden, fällt das Vermögen der Stadt Illnau-Effretikon zu.
39.
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung des Goshindo Clubs Effretikon am 20. März 2009 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten und Bestimmungen.